

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29. Januar 2008, SächsGVBl. S 138 hat der Gemeinderat Glaubitz am 22.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Aufwandsentschädigung

„(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzung desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters 70 €
- 2. Stellvertreter des Bürgermeisters 60 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Glaubitz, den 23. 12. 08

Lutz Thiemig
Bürgermeister

